

DIE WISMARER ARTIKEL 1554

In der Seestadt Wismar fand Menno Simons im Winter 1553/54 ein Asyl, wo er seine schriftstellerische Tätigkeit wieder aufnehmen und seinem Landsmann Gellius Faber auf dessen Streitschrift antworten konnte, ebenso à Lasco auf eine bereits 1545 erschienene Bekämpfung der Lehre Menno's von der Menschwerdung Christi¹. Nach der Wirksamkeit des Wismarer Reformators Hinrich Never und aufgrund der versöhnlichen Haltung der Bürgerschaft durfte er auf Duldung hoffen.

Diese Ruhe wurde durch die Ankunft der reformierten Flüchtlinge gestört, die aus London hatten weichen müssen und vergeblich in Dänemark um Aufnahme gebeten hatten. Sie wurden von den in Wismar ansässigen und dorthin geflüchteten Täufern liebevoll aufgenommen, aber lohnten ihnen diese Wohltat schlecht. Sie lockten Streitgespräche mit ihnen heraus und ließen eilends Martin Micron, der schon nach Emden weitergezogen war, nach Wismar kommen, um mit Menno zu disputieren². Auch mit den Lutheranern suchten sie ins Gespräch zu kommen und verhandelten eingehend mit D. Hinrich Smedenstedt. Durch die Betriebsamkeit der reformierten Flüchtlinge wurden die lutherische Geistlichkeit und der Rat auf sie aufmerksam, auch Menno's Unterschlupf³ und die Existenz einer kleinen täuferischen Gemeinde wurden den Behörden bekannt. Am 18. Februar 1554, einem Sonntag, ließ der Rat in allen Kirchen ein öffentliches Mandat verlesen, durch das allen Wiedertäufern und Sakramentsschändern geboten wurde, die Stadt binnen 4 Tagen zu verlassen. Die Reformierten mußten am 23. Februar weiterziehen, und auch Menno wird mit den Seinigen das Feld geräumt haben⁴.

Als der Sturm sich gelegt hatte, wird Menno nach Wismar zurückgekehrt sein und ein anderes Versteck gefunden haben. Denn in demselben Jahr (1554) findet in Wismar eine Zusammenkunft von sieben Ältesten statt, bekannt durch die „Beschlüsse von Wismar“⁵. Nach einem alten Bericht waren es entsprechend der Wichtigkeit der Streitfragen sieben, sicher Menno Simons, Dirk Philips, Leenaert Bouwens und Gillis von Aachen. Die übrigen, deren Anwesenheit vermutet wird, sind Hans Busschaert, Hoyte Renix und Herman van Tielt. Die beiden ersten wurden erst 1555 zu Ältesten eingesetzt, und Herman van Tielt war Lehrer (Vermahner) zu Wismar. Die 9 Artikel sind teilweise undeutlich, wahrscheinlich infolge der Schwierigkeit, die verschiedenen abweichenden Meinungen auf einen gemeinsamen Nenner

zu bringen. Aber die Einigung war notwendig, weil diese Bestimmungen die „Reinheit der Gemeinde Gottes“ garantieren sollten⁶.

Artikel 1. Von der Mischehe

Diese wird entschieden abgelehnt und mit dem Bann bestraft. Jedoch ist Wiederaufnahme möglich, wenn der Gebannte ein rechtschaffenes christliches Leben führt. Er muß sich einer Probezeit unterziehen.

Kommentar: Dirk Philips ist der Meinung, daß ein Gebannter nur dann wieder aufgenommen werden kann, wenn er sich entweder von dem ungläubigen Partner trennt oder ihn zur Gemeinde bringt⁷. Menno dagegen empfiehlt die Wiederaufnahme, auch wenn der ungläubige Partner sich nicht der Gemeinde anschließt⁸.

Artikel 2. Vom Handeltreiben mit Gebannten

Jeglicher Handel mit solchen, die durch den Bann von der Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verboten, außer wenn es sich um einen Notfall handelt.

Kommentar: Dies entspricht der Auffassung von Dirk Philips, während Menno den Landwirten einen Tauschverkehr zugesteht, damit sie ihre Produkte loswerden und sich mit dem Nötigen eindecken können. Nur darf daraus kein geselliger Verkehr entstehen⁹.

Artikel 3. Von der Ehemeidung

Grundsätzlich ist Ehemeidung geboten. Aber wenn der andere Ehegatte um des (kranken) Gewissens willen nicht in die Meidung einwilligen kann, dann verbieten die Schriftstellen über die Ehe die Meidung. Nur soll man prüfen, ob der Widerstand gegen die Ehemeidung aus Gewissensbedenken erfolgt oder aus dem „Fleisch“. Das wird sich bald zeigen. Wenn die vorher ungläubige Frau eines Gebannten sich der Gemeinde anschließen will, dann handele man nach Artikel 1.

Kommentar: Hier siegt Menno's mildere Auffassung von der Ehemeidung¹⁰ über die der strengeren Partei. Dirk spricht sich in dem Traktat: „Eine bekennenisse van der afsonderinghe“ entschieden aus, wenn er auch zugibt, daß man die schwachen Gewissen schonen und für sie um Erleuchtung beten muß¹¹.

Artikel 4. Vom Ehebruch

Wenn ein Gläubiger und ein Ungläubiger eine Ehe geschlossen hatten, ehe der erste zur Gemeinde hinzutrat, und wenn nun der zweite Ehebruch be-

geht, dann ist die Ehe gebrochen. Jedoch wenn der Ehebrecher seine Sünde bereut und sich bessern will, dann erlauben die „Brüder“ dem gläubigen Teil, die eheliche Gemeinschaft mit dem Ungläubigen wieder aufzunehmen. Allerdings muß sein Gewissen dies ertragen können und die Verhältnisse müssen dies rechtfertigen. Die „Brüder“ sollen aber den Ungläubigen vorher ermahnen. Handelt es sich jedoch um einen mutwilligen Ehebrecher, dann ist der unschuldige Teil frei, er untersteht aber dem Rat und Beschluß der Gemeinde, auch in Sachen der Wiederverheiratung.

Kommentar: Die Täufer anerkennen eine Ehe als gültig, die, bevor einer der Ehegatten gläubig wurde, nach der Weise der Welt, d. h. durch das Eheversprechen, geschlossen wurde¹². Ehescheidung ist nur wegen Ehebruchs gestattet (Matth. 19, 9). Doch ist Versöhnung möglich. Die „Brüder“ sind wohl die Vorsteher der Gemeinde, wie auch die Gemeinde sich das Recht vorbehält, den unschuldigen Teil als frei zu erklären und gegebenenfalls Zustimmung zur Wiederverheiratung zu geben.

Artikel 5. Meidung oder Scheidung wegen Unglaubens?

Falls ein ungläubiger Ehegatte um des Glaubens willen von dem gläubigen Partner sich trennen will, so soll der Gläubige sich rechtschaffen verhalten, ohne eine neue Ehe einzugehen, und zwar so lange, wie der Ungläubige frei ist. Heiratet aber jener oder ergibt er sich der Hurerei, so darf auch der Gläubige wieder heiraten, nach Beratung und mit Zustimmung der Gemeindeältesten.

Kommentar: Im ersten Fall ist Ehemeidung gemeint, im zweiten Fall wird die Ehescheidung ausgesprochen. Wiederverheiratung ist gebunden an den Rat und die Zustimmung der Gemeindeältesten. So zu lesen nach dem besseren Text bei Ygeß¹³. Merkwürdig: hier entscheiden die Gemeindeältesten. Bei Artikel 4 war es die Gemeinde: ein Zeichen, daß noch keine feste Kirchenordnung bestand und die Taufergemeinden sich in einer Zeit des Überganges befanden.

Artikel 6. Von der Eheschließung

Die Gemeinde erlaubt den gläubigen Kindern gläubiger Eltern nicht, ohne Einwilligung der Eltern zu heiraten, wenn sie von den Eltern unterhalten werden. Aber wenn die Kinder ihren Eltern die schuldige Ehre erwiesen haben und die Eltern ihre Zustimmung verweigern, dann können sie den Kindern nicht das Recht zu eigener Entscheidung nehmen. Auch gläubige



Ein Bild von der Sitzung der Täuferakten-Kommission, an der N. van der Zijpp zuletzt teilnahm, Mai 1964.

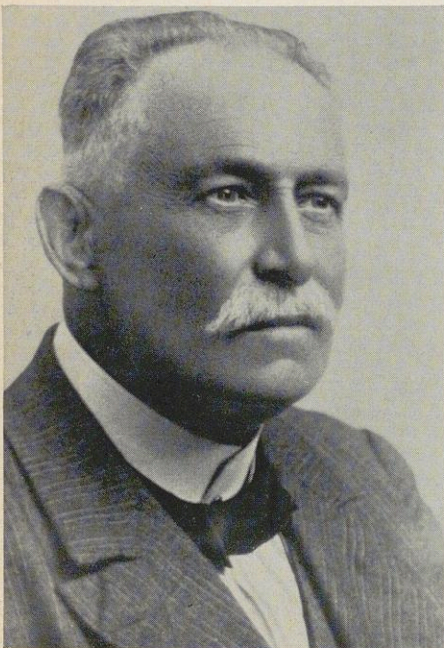
Von links: Pastor Dr. Heinold Fast, Prof. Dr. N. van der Zijpp, Dr. Ernst Crous, Prof. D. Heinrich Bornkamm, Prof. Dr. Cornelius Krahn.



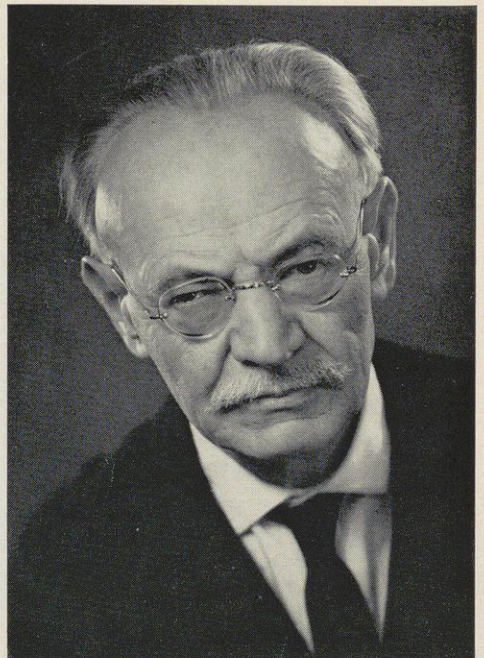
Pastor Otto Schowalter
auf dem Weierhof.
Eine der letzten Aufnahmen,
Sommer 1964.
(Fotos Paul Schowalter)



Dr. med. Werner Zimmermann, Gotha, 1890—1964
(Foto C. A. Starke Verlag, Limburg/Lahn)



Prof. Wilhelm Kerber, Thorn
1870—1943



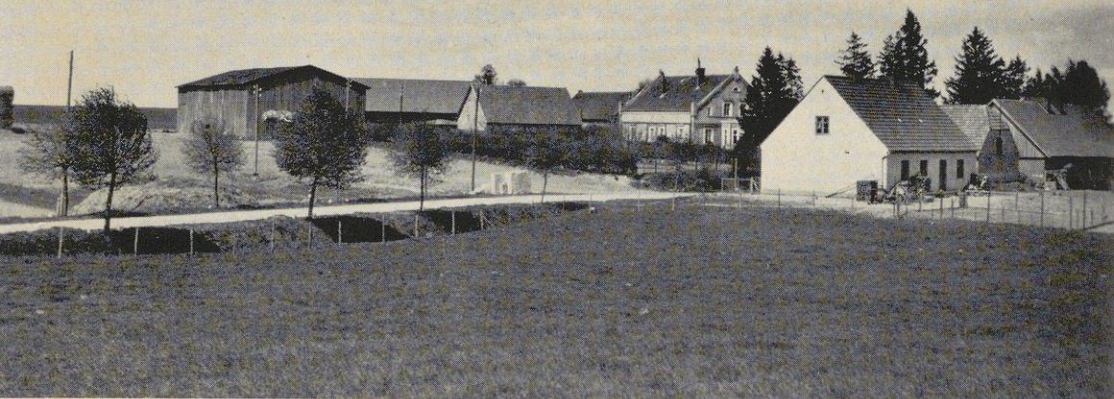
Pastor Lic. theol. Emil Händiges
1881—1965



Gedenkstein
zu Ehren Menno Simons
neben der Menno-Kate

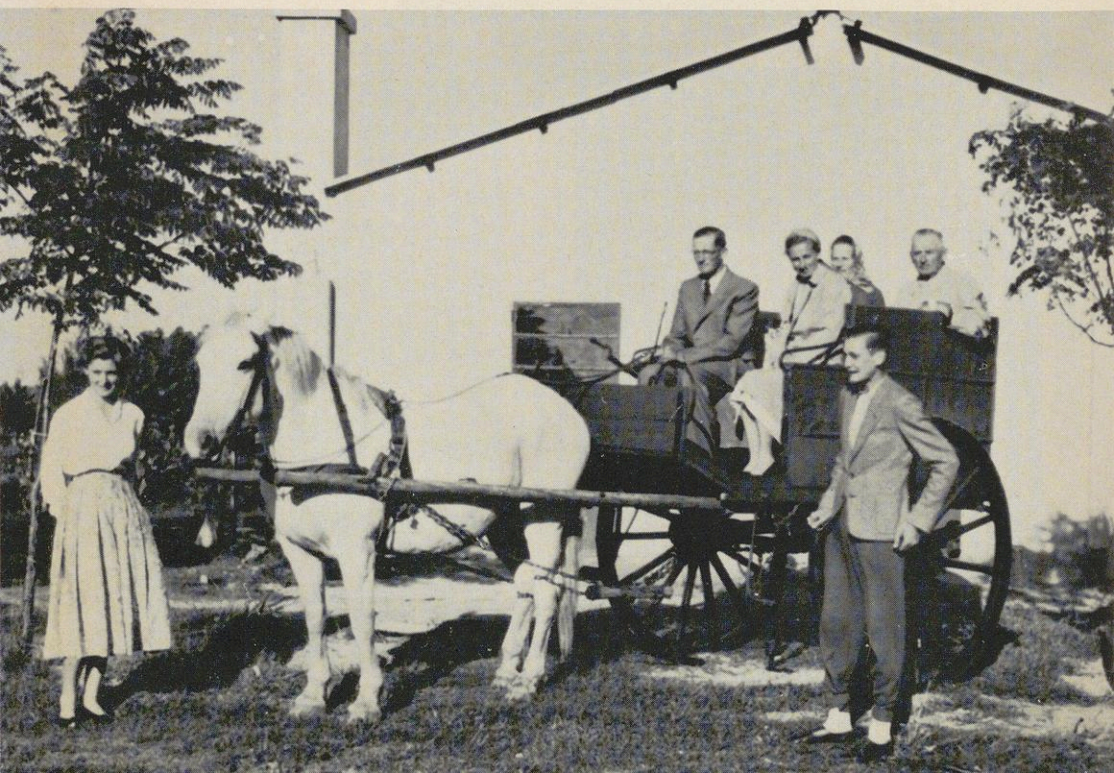
Menno-Kate
mit Linde bei Oldesloe.
Hier wurden viele
Schriften Mennos gedruckt
(Fotos durch Otto
Regier, Bad Segeberg)





So war es früher: Grundstück Grünhagen bei Marienburg/Westpr. Aufnahme ca. 1929.
Die Familien Bruno und Gerhard Ewert fanden nach dem zweiten Weltkrieg
eine neue Heimat in Uruguay.

Auf dem Wege zur Kirche mit dem ersten Wagen 1957 in Gartental, Uruguay:
Familie Gerhard Ewert, mit Bruno Ewert, dem Vater.
(Fotos durch Ruth Cramer, geb. Ewert)



Kinder ungläubiger Eltern sollen ihre Eltern um Rat fragen und ihnen so die schuldige Ehre erweisen. Wollen diese aber nicht einwilligen, dann tritt die Gemeinde an die Stelle der Eltern. Heimliche Eheschließungen sind zu bestrafen.

Kommentar: Es soll dem 5. Gebot gemäß gelebt werden. Die Gemeinde kontrolliert nicht nur das Eheleben ihrer Mitglieder, sondern auch Verlobung und Eheschließung¹⁴. Im niederländischen Gesetzbuch (Zivilgesetz) ist heute noch die „acte van eerbied“ vorgeschrieben, d. h. Volljährige unter 30 Jahren, die ohne Einwilligung ihrer Eltern heiraten wollen, müssen sich diese Akte durch Vermittlung des zuständigen Amtsrichters verschaffen.

Artikel 7. Von weltlichen Gerichten

Die Ältesten gestatten den Gläubigen stets eine rechte Sache vor das Gericht der Obrigkeit zu bringen, sofern daraus nichts Ungöttliches entsteht.

Kommentar: Es ist auffallend, daß Menno und die anderen Ältesten, die das Vorbild der neutestamentlichen Gemeinde stark beachteten, in diesem Punkt davon abwichen. Zwar wird es sich nicht um Streitigkeiten von Gemeindegliedern untereinander gehandelt haben, wie in Korinth (1. Kor. 6). Aber daß man überhaupt sich an die Obrigkeit wandte, war schon eine bedenkliche Sache. In späterer Zeit war es den Gläubigen verboten, irgendwelche Streitfragen vor den Richter zu bringen¹⁵.

Artikel 8. Vom Waffentragen und der Wehrlosigkeit

Nach des Landes Sitte auf der Reise einen Stock oder Degen auf der Schulter zu tragen, halten die Ältesten für erlaubt. Dagegen ist es nicht gestattet, auf Befehl der Obrigkeit mit (richtigen) Waffen zu einer Inspektion zu erscheinen, außer wenn es sich um unbewaffnete Knechte handelt.

Kommentar: Die Ältesten vertreten also nicht die absolute Wehrlosigkeit. Es war ratsam, sich unterwegs der Landstreicher und Bettler erwehren zu können mit einer Waffe, die zur Schau getragen wurde. Schwieriger wurde es, wenn man früher der Bürgerwache angehört und an den Waffenübungen und Inspektionen teilgenommen hatte. Da mußte der Gläubiggewordene sich zu seinem Meister bekennen, der die vollkommene Wehrlosigkeit gepredigt und geübt hatte¹⁶. In späteren Zeiten konnten die Mennoniten sich von dem Wachtdienst loskaufen. Der letzte Satz ist unverständlich. Liest man „onweerlicke“, dann könnte man an eine Art Ersatzdienst denken. Aber Ygeß, der durchweg die besseren Lesarten hat, schreibt „weerlicke knechten“¹⁷; dies müßte sich auf Söldner beziehen, die zugleich Gemeinde-

glieder wären und für die eine Ausnahme gemacht würde. Ich kann nur sagen: non liquet.

Artikel 9. Wer darf als Lehrer (Vermahner) auftreten?

Niemand darf von sich aus eine Rundreise durch die Gemeinden antreten, um in ihnen das Lehramt auszuüben, wenn er nicht von seiner Gemeinde oder einem Ältesten dazu ermächtigt ist.

Kommentar: Diese Bestimmung sollte sowohl dem Einbruch auswärtiger Prediger in bereits bestehende Gemeinden wehren, als auch etwaige Reise- lust eindämmen und die Versorgung der einzelnen Gemeinde durch den be- rufenen Lehrer garantieren¹⁸.

Die Artikel von Wismar sind ein letzter Versuch, die auseinander streben- den Auffassungen in der Gemeinde Gottes einander anzugleichen, eine Art Kirchenordnung zu schaffen und sie mit der Autorität der Ältesten zu ver- sehen. Schon im nächsten Jahr kommt es zu den ersten Abtrennungen. Doch haben die Wismarer Artikel für die Zukunft eine gewisse Bedeutung.

1 Menn. Lexikon. Bd. III, S. 82 f., 85.

2 Diese Disputation ausführlich bei K. Vos, Menno Simons, Leiden 1914, S. 113 bis 122; Corn. Krahn, Menno Simons, Karlsruhe 1936, S. 78 ff; M. L. Bd. III, S. 86.

3 Menno Simons, Opera 1681, fol. 551 b, 552 a.

4 Vgl. für Wismar meinen Artikel: Die Täufer in Mecklenburg, Menn. Geschichts- blätter 18. Jg. 1961, S. 32–34.

5 Vos, a. a. O., S. 123–127, bes. S. 127, Anm. 1. Ferner mein Buch: Dirk Philips, Haarlem 1964, S. 56 f., bes. Anm. 43.

6 Die Wismarer Artikel in freier deutscher Übersetzung: M. L. Bd. III, S. 86 b, 87 a. Über den holländischen Text vgl. B. R. N. VII, S. 52 f., bes. S. 52, Anm. 1 u. Vos, a. a. O., S. 123 ff.

7 Dirk Philips, a. a. O., S. 36, 57, 171, 180.

8 B. R. N. VII, S. 76, 235.

9 Dirk Philips, S. 193, § 2 u. S. 48, dazu Anm. 27.

10 a. a. O., S. 35, 57 f., 101.

11 a. a. O., S. 194 f., 49.

12 a. a. O., S. 181 f.

13 B. R. N. VII, S. 53, Anm. 3.

14 Für die spätere Zeit vgl. Dirk Philips, S. 181.

15 Vos, a. a. O., S. 126, Anm. 1.

16 Vgl. Vos, a. a. O., S. 126, Anm. 2; W. J. Kühler, Gesch. der Nederlandsche Doops., Haarlem 1932, S. 338 ff.; C. Krahn, a. a. O., S. 174.

17 B. R. N. VII, S. 53, Anm. 7.

18 Dirk Philips, S. 131 f. u. B. R. N. X, S. 530–534.